

Übungsfall: Verfolgungsfahrt im Dienstwagen

Von Dr. Robert Horn, Frankfurt a.M.*

Der Fall betrifft – eingebettet in den Regress des Sozialversicherungsträgers aufgrund nach § 116 Abs. 1 SGB X übergangener Ansprüche – verschiedene zivilrechtliche Haftungsprobleme sowie Fragen des Haftungsausschlusses im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII. Das Niveau entspricht dem einer Examensklausur.

Sachverhalt

A ist als Monteur im Außendienst bei der S-GmbH beschäftigt und gesetzlich unfallversichert. Er fährt mit einem Firmenwagen, der ihm auch zur privaten Nutzung überlassen ist, von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte. Auf dem Weg dorthin unterbricht A die Fahrt und macht an seinem auf dem Weg zur Arbeit liegenden Stammkiosk des W Halt, um sich mit Getränken zu versorgen. Plötzlich dringt der mit einer Pistole bewaffnete R in den Innenraum des Kiosk ein und verlangt vom Betreiber das vorhandene Bargeld heraus. Als R das Geld einsteckt, hält A die Gelegenheit für günstig und stürzt sich auf R, der in den Raum feuert und A mit einem Streifschuss trifft, wobei dieser nur leicht verletzt wird. R flieht mit einem Motorrad. A nimmt die Verfolgung des R mit dem Firmenfahrzeug auf, um R festzunehmen.

Als A mit hoher Geschwindigkeit dem R folgt, wobei er alle Geschwindigkeitsbeschränkungen ignoriert, versagen in einer Kurve die Bremsen des Firmenwagens aufgrund unzureichender Wartung durch den Mitarbeiter M der firmeneigenen Fahrzeugwerkstatt.

A erleidet einen Unfall, wobei er sich einen komplizierten Schienbeinbruch sowie mehrere leichte Verletzungen zuzieht. Die Folgen der Beinfraktur können nur durch eine Reihe von Operationen behoben werden.

Bearbeitervermerk: Bestehen Regressansprüche des Unfallversicherungsträgers, der Leistungen in gesetzlichem Umfang erbracht hat?

Aufbauhinweis

Regelmäßig wird in den methodischen Hinweisen zur Falllösung im Zivilrecht empfohlen, vertragliche vor deliktischen Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Davon sollte im vorliegenden Fall abgewichen werden. Ausgehend vom Sachverhalt ist zu fragen, wie die dort mitgeteilten Tatsachen rechtlich einzuordnen sind, d.h. welchem materiell-rechtlichen Rechtsverhältnis der geschilderte Lebensvorgang entspricht. Hier ist R die tat- und handlungsnächste Person. Gegen ihn kommen vertragliche Ansprüche offensichtlich nicht in Betracht, so dass mit deliktischen Ansprüchen A gegen R zu beginnen ist.

* Der Verf. ist Richter als weiterer aufsichtführender Richter am Sozialgericht Frankfurt a.M. und Kommissionsvorsitzender in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Gliederung

Ansprüche des Unfallversicherungsträgers aus übergegangenem Recht gem. § 116 Abs. 1 SGB X

I. Bestehen von Ansprüchen des Versicherten

1. Schadensersatzansprüche des A nach §§ 823 ff. BGB
 - a) Anspruch gegen R aus § 823 Abs. 1 BGB
 - aa) Körper- und Gesundheitsverletzung
 - bb) Verletzungshandlung
 - cc) Kausalität und Zurechnung
Problem: Zurechnung in Verfolgungsfällen
 - dd) Rechtswidrigkeit
 - ee) Verschulden
 - ff) Ergebnis
 - b) Anspruch gegen M aus § 823 Abs. 1 BGB
 - aa) Körper- und Gesundheitsverletzung
 - bb) Verletzungshandlung
 - cc) Kausalität und Zurechnung
 - dd) Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht
Problem: Verkehrssicherungspflicht des Arbeitnehmers
 - ee) Schutzbereich der Verkehrssicherungspflicht
 - ff) Rechtswidrigkeit
 - gg) Verschulden
 - hh) Haftungsausschluss, § 105 Abs. 1 SGB VII
 - ii) Ergebnis
 - c) Haftung der S-GmbH nach § 831 Abs. 1 BGB
2. Schadensersatzanspruch nach § 7 Abs. 1 StVG
3. Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung
 - a) Anspruch gegen die S-GmbH aus §§ 280 Abs. 1, 618 Abs. 1, 278 BGB
 - aa) Schuldverhältnis
 - bb) Pflichtverletzung
 - cc) Kausalität und Zurechnung des Schadens
Problem: Private Nutzung eines Firmenfahrzeugs vom Schutzzweck des § 618 Abs. 1 BGB erfasst?
 - dd) Vertretenmüssen
 - ee) Haftungsausschluss, § 104 Abs. 1 SGB VII
 - ff) Ergebnis
 - b) Anspruch gegen die S-GmbH aus §§ 280 Abs. 1, 618 Abs. 1, 328 Abs. 1 BGB

II. Gesamtergebnis

III. Übergang der Ansprüche nach § 116 Abs. 1 SGB X

1. Sachliche Kongruenz
2. Zeitliche Kongruenz

Lösung**Ansprüche des Unfallversicherungsträgers aus übergegangenem Recht gem. § 116 Abs. 1 SGB X**

Die zuständige Berufsgenossenschaft als Trägerin der Arbeitnehmer-Unfallversicherung¹ hat möglicherweise Regressansprüche wegen der von ihr zu erbringenden Leistungen aus auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüchen des A gegen Dritte, die für die von A erlittenen gesundheitlichen Schäden – zivilrechtlich – haften. Einzige in Betracht kommende Rechtsgrundlage für den Anspruchsübergang ist § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X. Danach gehen privatrechtliche Schadensersatzforderungen im Wege einer Legalzession auf den Versicherungsträger über; es handelt sich insoweit um einen abgeleiteten, keinen originären Anspruch.²

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des A durch die Berufsgenossenschaft setzt voraus, dass solche Ansprüche zu Gunsten des A entstanden und wegen sachlicher sowie zeitlicher Kongruenz mit den zu erbringenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auf den Versicherungsträger übergegangen sind.

I. Bestehen von Ansprüchen des Versicherten (A)*1. Schadensersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB**a) Anspruch gegen R aus § 823 Abs. 1 BGB*

A kann gegen R einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB haben, wenn R durch seine Flucht zurechenbar und schuldhaft die Körper- und Gesundheitsverletzungen des A verursacht hat.

aa) Körper- und Gesundheitsverletzung

A hat sich bei dem Unfall einen komplizierten Schienbeinbruch zugezogen. Die erforderliche Rechtsgutverletzung liegt damit vor.

bb) Verletzungshandlung

Dem R wird die Verletzung eines Rechtsgutes des A dann zugerechnet, wenn sie auf seinem Handeln beruht. Das Handeln umfasst das positive Tun und das – pflichtwidrige – Unterlassen, das zu einer nachteiligen Beeinträchtigung führt.³ Eine solche Handlung liegt hier in der Flucht des R mit einem Motorrad bei überhöhter Geschwindigkeit.

cc) Kausalität und Zurechnung

Die Gesundheitsbeeinträchtigungen des A müssen durch das Verhalten des R auch kausal und zurechenbar verursacht worden sein.

R ist auf dem Motorrad geflohen und hat dadurch den A veranlasst, ihn zu verfolgen, so dass das Handeln des R für die bei dieser Verfolgung eingetretene Körperverletzung kausal wurde. Seine Flucht ist eine *conditio sine qua non* für

die Körperverletzung. Somit ist die Flucht des R kausal im Sinne der Äquivalenztheorie⁴ für die Verletzungen des A.

Da vom Standpunkt des optimalen Beobachters die Flucht nach der Lebenserfahrung generell geeignet war, den A zur Verfolgung zu veranlassen und dessen Verletzung herbeizuführen, hat R die Körperverletzung adäquat kausal verursacht.⁵ Des Weiteren muss der durch das schädigende Ereignis eingetretene Verletzungserfolg vom Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB erfasst werden. Grundsätzlich reicht es zur Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit zwar aus, dass die Rechtsgutverletzung adäquat kausal auf dem Handeln des Anspruchsgegners beruht. Es ist aber nicht in jedem Fall sachgerecht, allein aufgrund dieser adäquaten Kausalität dem Anspruchsgegner die Rechtsgutverletzung zuzurechnen. Der Schaden ist hier nicht unmittelbar durch eine Handlung des Schädigers – die Flucht – verursacht worden, sondern nur mittelbar. Ohne die hinzutretende Verfolgungshandlung wäre der Erfolg nicht eingetreten. Da alle mit der Rechtsverletzung im inneren Zusammenhang stehenden Nachteile auszugleichen sind, deren Eintritt nach dem Sinn und Zweck der haftungsbegründenden Norm verhindert werden soll, sind grundsätzlich auch die mittelbaren Schäden auszugleichen. Die Haftung des Anspruchsgegners kann allerdings dann unbillig sein, wenn der Anspruchsteller selbst die Verletzungshandlung unmittelbar vorgenommen hat und der Anspruchsgegner nur mittelbar, wenn auch adäquat kausal, daran beteiligt war.

A hat die Verfolgung aufgrund eines frei gefassten und selbständigen Entschlusses aufgenommen. Somit hätte allein die Flucht des R die Verletzung bei A nicht herbeigeführt. Fraglich ist daher, ob dem R die Verletzung des A nur wegen der adäquaten Kausalität zuzurechnen ist.

Nach allgemeiner Meinung kann in den so genannten Verfolgungsfällen⁶ die objektive Zurechnung nur aufgrund einer weiteren wertenden Betrachtung erfolgen. Im Einzelnen gilt dafür:

Der Verfolgte muss den Verfolgenden zum Eingreifen geradezu herausgefordert haben,⁷ d.h. für ihn erkennbar durch seine Flucht ohne Notwendigkeit in zurechenbarer Weise eine Lage erhöhter Verletzungsgefahr für den Verfolger geschaffen haben, in dem er die mit dem Gesetz in Einklang stehende Verfolgung durch den Verfolger herausforderte, obwohl er die nicht unerhebliche Gefährdung voraussehen und vermeiden konnte.⁸ Der Verfolger muss sich zu seiner Reaktion herausgefordert fühlen dürfen.⁹ Er muss durch die im Ansatz billigenwertige hervorgerufene Motivation¹⁰ an-

⁴ Vgl. hierzu: *Körber/Effer-Uhe*, JuS 2006, 1003 (1005); *Eleftheriadou*, JuS 2009, 434 (439).

⁵ Vgl. *Körber/Effer-Uhe*, 1003 (1005); *Eleftheriadou*, JuS 2009, 434 (439).

⁶ *Oetker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 249 Rn. 94 m.w.N.

⁷ BGH NJW 1996, 1533; NJW 1995, 452; s.a. *Hübner*, JuS 1974, 496.

⁸ BGH NJW 1996, 1533; NJW 1971, 1980.

⁹ BGH NJW 1996, 1533; NJW 1971, 1980.

¹⁰ BGH NJW 1996, 1533; NJW 1971, 1980.

¹ Ansprüche der für A zuständigen Krankenkasse entfallen wegen § 11 Abs. 5 SGB V.

² *Fuchs*, Zivilrecht und Sozialrecht, 1992, S. 182.

³ *Spindler*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 18, Stand: 1.10.2007, § 823 Rn. 6.

nehmen können, er sei zum Handeln verpflichtet oder er handle wenigstens in Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Des Weiteren muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, d.h. zwischen dem Zweck der Verfolgung und deren erkennbaren Risiken muss ein angemessenes Verhältnis bestehen.¹¹

Schließlich muss die Rechtsgutverletzung durch die mit der Verfolgung verbundenen Risiken eingetreten sein. Verwirklicht sich dagegen bei der Verfolgung nur das allgemeine Lebensrisiko, so wird die Handlung dem mittelbaren Verursacher nicht zugerechnet.¹²

Auf den Fall bezogen heißt das, dass R durch sein Verhalten bei A eine billigenswerte Motivationslage hervorgerufen haben muss. Die billigenswerte Motivationslage ist in den begangenen Straftaten der räuberischen Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB zum Nachteil des W und der vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil des A zu sehen. Wegen dieser Straftaten liegen auch die Voraussetzungen für das jedermann und somit auch A zustehende Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 S.1 StPO vor. Die Rechtsprechung hat eine billigenswerte Motivationslage für den Fall anerkannt, dass sich Polizeibeamte zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zu einer Verfolgung herausgefordert fühlen und zu Schaden kommen.¹³ Für die jedermann zustehende Festnahmebefugnis nach § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gilt nichts anderes angesichts der gesetzgeberischen Wertung, Verfolgern von Straftätern im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. c SGB VII für Gesundheitsschäden und nach § 13 SGB VII darüber hinaus sogar für Sachschäden Ersatz zu leisten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sonst in der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossener Sachschadens- und Aufwendungsersatz den im Gesetz genannten Helfern wegen ihres besonderen uneigennütigen Einsatzes zugestanden werden.¹⁴ Danach durfte sich A zur Verfolgung des R herausgefordert fühlen.

Fraglich ist, ob auch ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Zweck der Verfolgung und deren erkennbaren Risiken gewahrt ist. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen.¹⁵

Im vorliegenden Fall war die Verfolgung für A zwar gefährlich, gleichwohl folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht, dass jedes gefährliche Verhalten des Verfolgers allein wegen seiner Gefahren eine Zurechnung ausschließt. Ein derartiges „Alles-oder-Nichts“-Prinzip ließe keinen Raum für eine Abwägung nach § 254 BGB, sondern würde vielmehr eine differenzierende Abwägung erschweren oder sogar verhindern. Somit bestand hier zwischen dem Risiko eines Unfalls und dem Zweck der Verfolgung bei sehr hoher Geschwindigkeit angesichts der Schwere der dem R zu Last fallenden Delikte kein Missverhältnis. R musste damit

rechnen, dass ihm A mit dem Firmenwagen folgen würde. Es fehlen hier auch schutzwürdige Interessen des R an seiner Flucht. Nach den gegebenen Umständen steht das Risiko der Verfolgung nicht außer Verhältnis zu seinem Zweck.

Fraglich ist allerdings, ob sich der Schadenseintritt nicht deswegen dem persönlichen Lebensbereich des A – und nicht dem Handeln des R – zuordnen lässt, weil A ein wegen der mangelhaft gewarteten Bremsen nicht voll funktionstüchtiges Fahrzeug eingesetzt hat und die Ursache des Schadens damit aus seiner Sphäre herrührt. Für eine derartige Sichtweise ließe sich anführen, dass der Schaden letztlich auch bei ausschließlich privater oder dienstlicher Nutzung des Fahrzeugs durch A eingetreten wäre und es vor diesem Hintergrund zweifelhaft erscheint, dem A einen Anspruch zuzusprechen, nur weil der Unfall sich zufälligerweise während einer Verfolgungsfahrt und nicht während einer privaten oder dienstlichen Fahrt ereignet hat.

Dem ist jedoch entgegenzutreten. Das Unfallrisiko ist nicht allein deswegen dem persönlichen Lebensbereich des A zuzuordnen, weil der Unfall letztlich auf einem technischen Defekt des eingesetzten Fahrzeugs oder gar auf einem persönlichen Fehlverhalten des A beruht. Damit wird die durch das jedermann zustehende Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 S. 1 StPO veranlasste Fahrt des A nicht zur Dienst- oder Privatfahrt.

Der durch die Flucht des R mittelbar verursachte Schaden wird demgemäß vom Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB umfasst und kann dem R zugerechnet werden.

dd) Rechtswidrigkeit

Die durch die Flucht des R verursachte Körper- und Gesundheitsverletzung ist rechtswidrig.

ee) Verschulden

Hinsichtlich des Verletzungserfolgs muss R fahrlässig gehandelt haben. R hat bei seiner Flucht mit Höchstgeschwindigkeit die Regeln der StVO missachtet und damit sorgfaltpflichtwidrig gehandelt. Für R war auch vorhersehbar, dass es bei einer durch ihn provozierten Verfolgungsjagd bei hohem Tempo zu Schädigungen bei Verfolgern gerade durch die besonderen Bedingungen einer solchen Verfolgung kommen konnte. R hätte dieses Risiko vermeiden können, in dem er eine geringere Geschwindigkeit gewählt hätte. Damit hat R in Bezug auf die Verursachung der Körper- und Gesundheitsschäden des A auch fahrlässig gehandelt.

ff) Ergebnis

A hat einen Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB gegen R. Dieser richtet sich auf Ersatz der Heilungskosten nach § 249 S. 2 BGB, nach § 253 Abs. 2 BGB auf angemessenes Schmerzensgeld sowie auf Ausgleich der Erwerbsnachteile nach § 842 BGB.

b) Anspruch gegen M aus § 823 Abs. 1 BGB

A könnte einen Anspruch auf Ersatz seiner Schäden aus § 823 Abs. 1 BGB haben, wenn M durch die mangelhafte Wartung der Bremsen die Körper- und Gesundheitsverlet-

¹¹ BGH NJW 1993, 2234.

¹² BGH NJW 1996, 1533.

¹³ BGH NJW 1996, 1533.

¹⁴ BGH NJW 1996, 1533.

¹⁵ Rieke, in: Leitherer, Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 66. El. 2010, § 13 SGB VII Rn. 2.

zungen des A schuldhaft in zurechenbarer Weise verursacht hat.

aa) Körper- und Gesundheitsverletzungen

A hat durch den Unfall die beschriebenen Gesundheitsbeeinträchtigungen erlitten.

bb) Verletzungshandlung

Als Verhalten des M, das die Körper- und Gesundheitsverletzungen des A verursacht hat, ist das Unterlassen der ordnungsgemäßen Wartung der Bremsen des Firmenfahrzeuges zu sehen.

cc) Kausalität und Zurechnung

Durch dieses Unterlassen des M müssen die Gesundheitsbeeinträchtigungen des A in kausaler und zurechenbarer Weise verursacht worden sein.

Die Durchführung der ordnungsgemäßen Wartung der Bremsen durch den M hätte das Bremsversagen in der Kurve bei hoher Geschwindigkeit und damit die Entstehung des Schadens verhindert. Somit liegt Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie vor.

Da die Ursächlichkeit im Sinne der Bedingungstheorie nicht ausreicht, muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Ursächlich im Sinne der Adäquanztheorie sind solche Bedingungen, die im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet sind, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen.¹⁶ Dabei sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zum einen alle Umstände zu berücksichtigen, die für den optimalen Beobachter zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses erkennbar waren und zum anderen auch die, die dem Handelnden bekannt waren.¹⁷

Im vorliegenden Fall ist ein adäquater Kausalzusammenhang zu bejahen, denn das Unterlassen mangelfreier Wartung von Bremsen ist dem Grunde nach geeignet, deren Versagen herbeizuführen. Demzufolge ist dem M die adäquate Verursachung des schädigenden Ereignisses zuzurechnen.

Für eine endgültige Zurechnung der Schädigung reicht dies jedoch noch nicht aus. Der Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB umfasst zwar auch mittelbar verursachte Schäden.¹⁸ Vorliegend sind darüber hinaus aber die Folgen des Unterlassens zu werten. Dieses Unterlassen, die Bremsen ordnungsgemäß zu warten, ist nur dann ein tatbestandsmäßiges Handeln, wenn für M eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, denn ohne eine solche Pflicht ist das Unterlassen als solches rechtlich ohne Bedeutung.¹⁹ M muss also eine Verkehrssicherungspflicht verletzt haben, als er die Bremsen des Firmenfahrzeuges mangelhaft wartete.

dd) Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht

Zunächst muss M eine Verkehrssicherungspflicht gehabt haben. Diese Pflicht kann hier unter dem Aspekt der Übernahme einer Aufgabe²⁰ in Frage kommen. Wer eine bestimmte Aufgabe übernimmt, trägt die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Erfüllung. Hierdurch entstehen Obhutspflichten im Hinblick auf diejenigen Rechtsgüter, die bei Nichterfüllung der Aufgabe gefährdet sind. Grundgedanke dieser Haftung ist, dass derjenige, der eine Aufgabe übernimmt, das Vertrauen erweckt, die Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.²¹

Dem M oblag die Aufgabe, als Werkstattmitarbeiter den Firmenwagen der S-GmbH zu warten. Hierdurch hat er die bestehende Verkehrssicherungspflicht der S-GmbH als Fahrzeughalterin übernommen. Damit erweckt M Vertrauen im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs, auch seitens der S-GmbH. Denn auch der an sich Verkehrssicherungspflichtige bleibt nach der Übertragung der Aufgabe verkehrssicherungspflichtig. Seine eigene Verkehrssicherungspflicht wandelt sich in eine Überwachungspflicht um bzw. verringert sich bei Inanspruchnahme abhängig Beschäftigter, ohne sie völlig zu beseitigen.²²

Nach Auffassung des BGH besteht eine eigene Verkehrssicherungspflicht jedoch nur bei Personen, die beruflich oder im gewerblichen Leben eine gewisse selbständige Stellung erlangt haben oder ihre beruflichen oder gewerblichen Dienste der Allgemeinheit anbieten und die damit kraft ihres Berufes oder Gewerbes eine besondere Verantwortlichkeit der Allgemeinheit gegenüber übernommen haben. Wer lediglich als Arbeitnehmer den Weisungen seines Dienstherrn nachzukommen und ihm gegenüber Aufsichtspflichten zu erfüllen hat, kann danach bei mangelhafter Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht unter dem Gesichtspunkt, er habe seinen Beruf schlecht ausgeübt, von einem dadurch betroffenen Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Ansonsten würde der Anwendungsbereich der Schadensersatzvorschriften wegen unerlaubter Handlung in sachlich ungerechtfertigter und nahezu schrankenloser Weise ausgedehnt. Die außervertragliche Haftung wegen Verletzung beruflicher Verkehrssicherungspflichten sei deshalb auf Unternehmer mit einer gewissen Selbständigkeit zu begrenzen.²³

Danach entfielen eine Gefahrvermeidungspflicht des M. Das schädigende Ereignis könnte ihm nicht zugerechnet werden.

Einer solchen Sicht steht hier jedoch entgegen, dass die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht nicht auf einer Weisung der S-GmbH, sondern auf dem Arbeitsvertrag zwischen M und der S-GmbH beruht. Hinzu kommt, dass M aufgrund seines Fachwissens eine gewisse Weisungsfreiheit genießt. Damit lässt sich aus diesem Aspekt nichts gegen die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht des M herleiten.

¹⁶ BGH NJW 1975, 168 (169).

¹⁷ *Körper/Effer-Uhe*, JuS 2006, 1003 (1005).

¹⁸ *Körper/Effer-Uhe*, JuS 2006, 1003 (1005) unter Hinweis auf BGH NJW 1995, 126.

¹⁹ S.o. Fn. 6.

²⁰ *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Aufl. 2010, BGB, § 823 Rn. 2.

²¹ Dazu *Raab*, JuS 2002, 1041 (1044).

²² *Raab*, JuS 2002, 1041 (1045).

²³ BGH NJW 1982, 2187 (2188).

Folglich hatte M die Pflicht, eine Gefährdung durch mangelhafte Fahrzeugwartung zu vermeiden.

ee) Schutzbereich der Verkehrssicherungspflicht

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass A mit der Verfolgung möglicherweise den Rahmen der von der S-GmbH vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis überschritt (wobei allerdings an eine Rechtfertigung entsprechend § 904 BGB zu denken wäre). Denn der Verkehrssicherungspflichtige muss ein naheliegendes Fehlverhalten Dritter berücksichtigen²⁴. Gerade bei einem Firmenwagen liegt eine eventuelle bestimmungswidrige Nutzung nahe. Somit bestand in jedem Fall eine Verkehrssicherungspflicht, in deren Schutzbereich A einbezogen ist. Damit ist dem M die Rechtsgutverletzung zuzurechnen.

ff) Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des M ist auch rechtswidrig.

gg) Verschulden

M muss die Verursachung der Gesundheitsbeeinträchtigungen des A auch verschuldet haben. Als Verschuldensmaßstab kommt hier Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Hierbei gilt ein auf die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse ausgerichteter objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab, weil sich im Rechtsverkehr jeder grundsätzlich darauf verlassen dürfen muss, dass der andere die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.²⁵ Bei einem Werkstattmitarbeiter, dessen Aufgabe darin besteht, Fahrzeuge zu warten und instand zu setzen umfasst die objektiv zu erwartende Sorgfalt eine korrekte Wartung der Bremsen. Damit liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung des M vor.

Der zu den Gesundheitsbeeinträchtigungen des A führende Kausalverlauf war für den M auch vorhersehbar. Dass mangelhaft gewartete Fahrzeuge extremen Fahrbedingungen nicht gewachsen sind, ist nicht außergewöhnlich. Schließlich war die Sorgfaltspflichtverletzung auch individuell durch eine sorgfältige Wartung der Bremsen vermeidbar, so dass M im Hinblick auf die Rechtsgutverletzung fahrlässig gehandelt hat.

hh) Haftungsausschluss gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII

Dem Schadensersatzanspruch des A könnte § 105 Abs. 1 SGB VII entgegenstehen. Danach sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, diesen zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben. Der Normzweck dieser Bestimmung besteht darin, dass ein Arbeitnehmer, der durch eine betriebliche Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügt, diesem zwar nach allgemeinen Grundsätzen zum

Ersatz verpflichtet ist, von seinem Arbeitgeber aber nach Maßgabe des innerbetrieblichen Schadensausgleichs Freistellung wegen dieser Ansprüche verlangen kann. Im wirtschaftlichen Ergebnis würde der Arbeitgeber dann nicht nur die Kosten des Unfallversicherungsschutzes des Geschädigten tragen (§ 150 Abs. 1 SGB VII), sondern hätte auch für den darüber hinausgehenden Schadensersatz einzustehen. Damit würde die von der gesetzlichen Unfallversicherung bezweckte Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz unterlaufen.²⁶ M hat zwar eine betriebliche Tätigkeit ausgeführt, weil die Wartung des Fahrzeugs unmittelbar dem Betriebszweck diene.²⁷

Die Anwendung des Haftungsausschlusses entfällt im vorliegenden Fall aber, weil der Versicherungsschutz für die Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. c SGB VII eingreift. A hat zwar einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII erlitten. Sein Versicherungsschutz ist jedoch nicht aus seiner Beschäftigung bei der S-GmbH abzuleiten, sondern nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. c SGB VII aus seiner Eigenschaft als bei der Strafverfolgung Tätiger im Rahmen der unechten Unfallversicherung. Bei einer Hilfeleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. c SGB VII ergibt sich die Unfallversicherung kraft Gesetzes und nicht etwa daraus, dass der Versicherte einem Unternehmen zu Hilfe kommt. Der Versicherte – hier A – leistete Hilfe im Sinne dieser Vorschrift und half somit der Allgemeinheit. Daraus resultiert, dass dieser Versicherungsschutz nicht zur Anwendung des Haftungsausschlusses gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII führt. A handelte nicht als Beschäftigter des Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, sondern setzte sich persönlich bei der Verfolgung einer Person ein, die einer Straftat verdächtig war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. c SGB VII.

Ein Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII zu Gunsten des M liegt nicht vor.

ii) Ergebnis

A hat einen Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB gegen M. Dieser Anspruch richtet sich auf Ersatz der Heilungskosten nach § 249 S. 2 BGB, nach § 253 Abs. 2 BGB auf angemessenes Schmerzensgeld und auf Ausgleich der Erwerbsnachteile nach § 842 BGB.

c) Haftung der S-GmbH gemäß § 831 Abs. 1 BGB

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass ein Verrichtungsgehilfe gehandelt hat. Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist. Das Weisungsrecht braucht nicht ins Einzelne zu gehen. Ob hier wie bei dem Besitzdiener nach § 855 BGB ein soziales Abhängigkeitsverhältnis erforderlich ist, kann dahinstehen.²⁸ Erforderlich und

²⁴ BGH NJW 1987, 2510 (2511).

²⁵ BGH VersR 1982, 854 (855).

²⁶ Heinrichs, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Aufl. 2010, § 276 Rn. 15 m.w.N.

²⁷ Rolfs, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 11. Aufl. 2011, § 105 SGB VII Rn. 1 m.w.N.

²⁸ Vgl. Rolfs (Fn. 27), § 105 SGB VII Rn. 3; BGH WM 1998, 257; Sprau (Fn. 20), § 831 Rn. 5.

ausreichend ist, dass der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden beschränken oder entziehen bzw. nach Zeit und Umfang bestimmen kann. Diese Voraussetzungen sind im Verhältnis der S-GmbH zu M gegeben.

Der Verrichtungsgehilfe muss eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung begangen haben; schuldhaftes Handeln ist nicht erforderlich.²⁹ Im vorliegenden Fall hat M den § 823 Abs. 1 BGB objektiv und rechtswidrig erfüllt, da er den Körper des A verletzt hat.

Darüber hinaus muss der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung gehandelt haben. Das ist der Fall, wenn zwischen der übertragenen Verrichtung und der schädigenden Handlung ein äußerer und innerer Zusammenhang besteht.³⁰ Im vorliegenden Fall gehörten die Wartung und die Instandsetzung der Firmenfahrzeuge und damit der Bremsen des von A benutzten Fahrzeuges zu dem M übertragenen Aufgabenbereich. Auch der unmittelbare Zusammenhang zwischen Verrichtung und schädigender Verhaltensweise besteht; die mangelhafte Wartung erfolgte in Ausübung der dem M obliegenden Tätigkeit für die S-GmbH.

Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr den Entlastungsbeweis führen kann, § 831 Abs. 2 S. 1 BGB. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dabei sind die an die Auswahl zu stellenden Sorgfaltsanforderungen umso höher, je größer die mit der Verrichtung verbundenen Gefahren und die damit verbundene Verantwortung sind.³¹ Die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl wird in ergänzender Auslegung des Wortlauts des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB erweitert durch eine Pflicht zur Überwachung. Dies ergibt sich daraus, dass es auf die Zuverlässigkeit des Gehilfen zur Zeit der jeweiligen konkreten Verrichtung ankommt.³²

Ist der Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB nicht geführt, so besteht ein Anspruch auch dann nicht, „wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde“, § 831 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB. Die Kausalitätsvermutung ist widerlegt durch den Nachweis, dass der Schaden auch bei Bestellung einer zuverlässigen Person und bei deren Überwachung eingetreten wäre. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn sich der Verrichtungsgehilfe verkehrsrichtig verhalten hat; denn auch ein sorgfältig ausgesuchter und überwachter Gehilfe kann sich nicht besser als verkehrsrichtig verhalten.³³

Für eine Exkulpation ist dem Sachverhalt jedoch nichts zu entnehmen. Insoweit ist eine Haftung der S-GmbH nach § 831 Abs. 1 S. 1 BGB anzunehmen. A hat damit auch gegen die S-GmbH einen Schadensersatzanspruch im dargelegten Umfang.

2. Schadensersatz gegen die S-GmbH aus Gefährdungshaftung nach § 7 StVG

Die Voraussetzungen des § 7 StVG liegen vor: A ist körperlich verletzt worden. Die Vorschriften des § 7 StVG gelten aber nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war (§ 8 Nr. 2 StVG). Zu diesem Personenkreis gehört in erster Linie der Fahrer³⁴ A führte das Firmenfahrzeug, so dass ein Anspruch nicht in Betracht kommt.

3. Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung

a) Anspruch gegen die S-GmbH aus §§ 280 Abs. 1, 618 Abs. 1, 278 BGB wegen mangelhafter Wartung des Firmenfahrzeugs

In Betracht kommt weiter ein Anspruch gegen die S-GmbH auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 618 Abs. 1, 278 BGB wegen mangelhafter Wartung des Firmenfahrzeugs.

aa) Schuldverhältnis

Zwischen A und der S-GmbH liegt ein Schuldverhältnis in Form eines Arbeitsvertrages nach § 611 BGB vor.

bb) Pflichtverletzung

Hier kommt eine Verletzung der Pflicht zu Schutzmaßnahmen nach § 618 Abs. 1 BGB in Frage. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitsmittel, wozu auch Fahrzeuge zählen,³⁵ so zu unterhalten, dass dem Arbeitnehmer keine Schäden entstehen. Die S-GmbH hat ihre Pflicht, den dem A zur Verfügung gestellten Firmenwagen in einem Zustand zu erhalten, in dem A keine Gefahr drohte, objektiv verletzt. Da § 618 BGB eine erfolgsbezogene Pflicht enthält, reicht es für die Feststellung der Pflichtverletzung aus, dass die S-GmbH hinter dem vertraglich Geschuldeten objektiv zurückbleibt, eine Verhaltens- oder Verschuldenszurechnung ist auf dieser Stufe nicht nötig.

cc) Kausalität und Zurechnung des Schadens

Ohne die Pflichtverletzung der S-GmbH wären die Gesundheitsbeeinträchtigungen des A nicht entstanden. Die Pflichtverletzung war somit im Sinne der Äquivalenztheorie kausal. Des Weiteren ist die Zurechnung im Sinne der Adäquanztheorie zu bejahen, weil die mangelhafte Wartung für die Entstehung eines solchen Schadens generell geeignet war.

Fraglich ist jedoch, ob auch die private Nutzung des Firmenfahrzeuges durch A vom Schutzzweck des § 618 Abs. 1 BGB erfasst ist. Die sich aus § 618 Abs. 1 BGB ergebende Pflicht ist dabei eine Teilausprägung der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Bereits aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass der Arbeitnehmer vor Gefahren des Arbeitsmittels geschützt werden soll, weil er diesen infolge der Arbeit im Gefahrenbereich des Arbeitgebers ausgesetzt ist. Vorliegend ist das Arbeitsmittel – Firmenfahrzeug – privater Nutzung zugänglich.

²⁹ Vgl. *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009, § 831 Rn. 14.

³⁰ *Sprau* (Fn. 20), § 831 Rn. 10.

³¹ BGH NJW 1971, 31 (32).

³² BGH VersR 1961, 330.

³³ *Sprau* (Fn. 20), § 831 Rn. 14.

³⁴ Vgl. BGH NJW 1954, 913 (914).

³⁵ *Burmann/Heß/Jahnke/Janker*, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, § 8 Rn. 8.

Demzufolge ist die Schadenszurechnung auch bei privater Nutzung gerechtfertigt. Insbesondere bei Firmenwagen, die gerade im Rahmen einer Dienstreise auch privat genutzt werden (müssen) ist die Schadenszurechnung insoweit gerechtfertigt. Des Weiteren dürfte für die Einbeziehung der privaten Nutzung des Fahrzeugs in den Schutzbereich des § 618 Abs. 1 BGB auch die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäß §§ 611 ff. BGB sprechen.³⁶ Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist neben den §§ 617-619 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in § 241 Abs. 2 BGB normiert. Unter § 241 Abs. 2 BGB fällt vor allem die Schutzpflicht, d.h. die Pflicht sich bei Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils – hier des Arbeitnehmers – nicht verletzt werden.³⁷ In jedem Fall würde die allgemeine Fürsorgepflicht die S-GmbH als Arbeitgeberin verpflichten, A vor Rechtsgutsbeeinträchtigungen durch ein verkehrsunsicheres Fahrzeug zu schützen, einschließlich der Gefahren aus einer zwar nicht erlaubten, aber doch zumindest naheliegenden Nutzung.

Danach wird der konkrete Schaden vom Schutzzweck des § 618 Abs. 1 BGB erfasst.

dd) Vertretenmüssen

Wie festgestellt ist die Pflichtverletzung auf das fahrlässige Verhalten des M zurückzuführen. Dessen Verschulden in Form fahrlässigen Handelns ist der S-GmbH zuzurechnen, wenn M Erfüllungsgehilfe der S-GmbH im Sinne von § 278 BGB ist und in Erfüllung der Verbindlichkeit gehandelt hat. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis als Hilfsperson tätig wird. In Erfüllung der Verbindlichkeit handelt der Erfüllungsgehilfe, wenn seine Handlung noch in einem äußeren und inneren Zusammenhang mit der übernommenen Tätigkeit steht.³⁸

Vorliegend wurde M mit Wissen und Wollen der S-GmbH tätig. Dieser ist das festgestellte Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen M nach § 278 S. 1 BGB zuzurechnen. Demgemäß hat die S-GmbH die objektive Pflichtverletzung zu vertreten.

ee) Haftungsausschluss nach § 104 Abs. 1 SGB VII

Nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind Unternehmer den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben.

Vom Haftungsausschluss betroffen sind Versicherte, die für das Unternehmen tätig sind, d.h. Versicherte, deren Tä-

tigkeit mit den Unternehmen in einem rechtlichen wesentlichen Zusammenhang steht und dem Unternehmen wesentlich dient.³⁹ Das ist hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird der Versicherungsschutz des Verfolgers durch die Leistung der Verfolgung begründet und folgt unmittelbar aus § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. c SGB VII, wird also gerade nicht durch die Beziehung zu einem Unternehmen begründet, wie § 104 SGB VII dies voraussetzt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hilfeleistung einem Unternehmen zugutekommt.⁴⁰ Danach entfällt hier ein Haftungsausschluss. A war nicht wegen seiner Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert, sondern im Rahmen der unechten Unfallversicherung des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. c SGB VII. Der Haftungsausschluss nach § 104 SGB VII greift vorliegend somit nicht.

ff) Ergebnis

A hat gegen die S-GmbH einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 618 Abs. 1, 278 S. 1 BGB nach §§ 249 ff. BGB. Der Anspruch richtet sich auf Ersatz der Heilungskosten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach § 253 Abs. 2 BGB auf angemessenes Schmerzensgeld und auf Ausgleich der Erwerbsnachteile nach § 842 BGB.

b) Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 618 Abs. 1, 328 Abs. 1 BGB

Ein unmittelbarer Anspruch des A gegen die S-GmbH ist insoweit nur dann gegeben, wenn M und die S-GmbH einen Vertrag zu seinen Gunsten, also einen Vertrag zu Gunsten Dritter, abgeschlossen haben. Dann müssten sich M und die S-GmbH darüber geeinigt haben, dass der A berechtigt sein soll, die mit dem Vertragsschluss entstehenden Ansprüche geltend zu machen. Hiervon kann nicht ausgegangen werden. Der zwischen M und der S-GmbH geschlossene Arbeitsvertrag ist kein Vertrag zu Gunsten Dritter.

A könnte jedoch in den Schutzbereich des zwischen M und der S-GmbH geschlossenen Arbeitsvertrages einbezogen sein. Dafür müsste der Arbeitsvertrag zwischen M und der S-GmbH ein Vertrag mit Schutzwirkung für A sein. Im vorliegenden Fall kann indes dahinstehen, ob die Voraussetzungen der Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des Vertrages zwischen M und der S-GmbH überhaupt vorliegen. Denn es fehlt in jedem Fall an der Schutzbedürftigkeit des A. Diese ist nicht gegeben, wenn dem Dritten aus der Schädigung vertragliche Ansprüche gegen den Gläubiger des Hauptvertrages zustehen.⁴¹ A hat gegen die S-GmbH als Gläubigerin des M einen eigenen Schadensersatzanspruch. Es fehlt somit an der Schutzbedürftigkeit des A. Die Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten des A liegen nicht vor.

³⁶ Putzo, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Aufl. 2010, § 618 Rn. 3.

³⁷ Vgl. hierzu Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2009, § 84 Rn. 1 ff.

³⁸ Heinrichs (Fn. 26), § 241 Rn. 7.

³⁹ Heinrichs (Fn. 26), § 278 Rn. 7, 20.

⁴⁰ Schmitt, in: Schmitt, SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl. 2009, § 104 Rn. 5.

⁴¹ BGH NJW 2006, 1592 (1593).

II. Gesamtergebnis

A hat deliktische Ansprüche gegen R aus § 823 Abs. 1 BGB sowie gegen M aus § 823 Abs. 1 BGB und die S-GmbH aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB. R, M und die S-GmbH haften nach § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner.

Außerdem hat A gegen die S-GmbH einen Schadenersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1 S. 1, 618 Abs. 1 BGB.

III. Übergang der Ansprüche

Voraussetzung des Anspruchsübergangs ist nach § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X die sachliche und zeitliche Kongruenz von Schaden und Leistung.⁴²

1. Sachliche Kongruenz

Sachliche Kongruenz liegt vor, wenn die Sozialleistung der Behebung eines artgleichen Schadens dient.⁴³ Dies trifft zunächst für das Verhältnis der dem A zustehenden Ansprüche auf Heilbehandlung nach § 27 Abs. 1 SGB VII und den Ansprüchen auf Heilungskosten nach Deliktsrecht gegen R, die S-GmbH sowie M. Sachliche Kongruenz besteht auch in Bezug auf den Anspruch auf Verletztengeld nach §§ 45 ff. SGB VII sowie die Ansprüche nach § 842 BGB auf Ersatz des Erwerbsschadens.

Schließlich besteht sachliche Kongruenz hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs nach §§ 280 Abs. 1 S. 1, 618 Abs. 1, 278 S. 1 BGB.⁴⁴ Sachliche Kongruenz besteht nicht in Bezug auf das dem A zustehende Schmerzensgeld, weil die gesetzliche Unfallversicherung kein Schmerzensgeld gewährt.

2. Zeitliche Kongruenz

Die Leistungen des Sozialversicherungsträgers müssen sich auf denselben Zeitraum beziehen, für den Schadenersatzansprüche bestehen.⁴⁵ Die Ansprüche des A auf Leistungen gegen die Berufsgenossenschaft und seine zivilrechtlichen Ansprüche beruhen auf demselben Lebenssachverhalt und gleichen die Schäden aus, die durch das schädigende Ereignis hervorgerufen wurden. Damit liegt die erforderliche zeitliche Kongruenz ebenfalls vor.

Im Ergebnis gehen die o.g. Ansprüche des A auf die Berufsgenossenschaft wegen ihrer an A erbrachten Leistungen über.

⁴² BGH NJW 1996, 2927 (2929); s.a. *Bayer*, JuS 1996, 437 (438).

⁴³ *Kater*, in: Leitherer, Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand: 66. EL 2010, § 116 SGB X Rn. 4.

⁴⁴ *Bieresborn*, in: v. Wulffen, SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 7. Aufl. 2010, § 116 Rn. 5.

⁴⁵ *Kater* (Fn. 43), § 116 SGB X Rn. 107.